

BVGer D-10/2014 vom 12. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-10_2014

FR: TAF D-10/2014 du 12 mars 2014

IT: TAF D-10/2014 del 12 marzo 2014

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das vorliegende Verfahren war im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 - mithin am 1. Februar 2014 - schon hängig, weshalb vorliegend das neue Recht gilt (vgl. Abs. 1 der entsprechenden Übergangsbestimmungen).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach der fristgerechten Leistung des Kostenvorschusses einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung aus den in Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgesehenen Gründen.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Nichteintreten auf das Asylgesuch und die darin enthaltene Feststellung des offenkundigen Fehlens der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sowie die Anordnung der Wegweisung sind durch das Urteil D-2619/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom (...) 2010 in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig (wie in der Beschwerde beantragt) die Frage des Vollzugs der Wegweisung (Art. 44 AsylG).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.2

Der Vollzug der Wegweisung ist in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig. Zum einen ist es dem Beschwerdeführer zufolge des rechtskräftigen Entscheides bezüglich des Nichteintretens nicht gelungen, eine offenkundige Verfolgung vorzubringen. Zum anderen ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch - dies auch mit Blick auf die nachstehenden Ausführungen in E. 5.3.2 - aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder

unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.2

Diesbezüglich wird in der Beschwerde eingewendet, in Kosovo sei nach wie vor das Prinzip der Blutrache vorherrschend. Zwar treffe zu, dass eine Schwester des Beschwerdeführers mit (...) in Kosovo lebe. Dieser würde als mutmasslicher serbischer Spion unter Druck gesetzt, weswegen die Schwester in Kosovo unter falschem Namen lebe. Somit wäre auch der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr dorthin seines Lebens nicht sicher. Die Schwester lebe unter einer permanent anhaltenden Angst, dass ihre wahre Identität aufgedeckt werde. Nicht zuletzt deshalb lebten nahezu alle seine Familienangehörigen im Ausland. Lediglich ein Grossonkel und eine verheiratete Schwester des Beschwerdeführers seien noch in Kosovo wohnhaft. Sodann treffe nicht zu, dass sein Bruder C._____ im Jahr 2011 nach Kosovo zurückgekehrt sei, um administrative Tätigkeiten vorzunehmen. Vielmehr habe er diese von der Schweiz aus über die (...) Botschaft erledigt. Dass sein Bruder J._____ zusammen mit seiner Schwester und (...) im Haus ihrer Grossmutter K._____ in Kosovo wohne, treffe ebenfalls nicht zu. Das Haus der Familie des Beschwerdeführers sei zerstört worden und dieser verfüge nicht über die Möglichkeit, ein Haus zu erwerben. Zwar habe seine Familie vor der Flucht in die Schweiz tatsächlich während kurzer Zeit im Haus von K._____ wohnen können, ebenso wie auch seine Schwester und (...). Doch seien sie von K._____ aufgefordert worden, das Haus zu verlassen. Daraus werde ersichtlich, dass die im Ausland wohnhafte K._____ ihr Haus, welches lediglich (...) Zimmer umfasse, für eigene Zwecke benötige und nicht fest vergeben wolle. Auch sei K._____ vom BFM nicht kontaktiert und angefragt worden, ob ihr Haus zur Verfügung stelle und den Beschwerdeführer und seine Eltern unterstütze. Überdies sei die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu verneinen, weil der Beschwerdeführer der RAE-Minderheit angehöre. Zwar sei er aufgrund seines Alters und Gesundheitszustands in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, doch fehle die Grundlage dazu. Selbst wenn es ihm gelänge, eine wirtschaftliche Grundlage zu erarbeiten, sei die Wahrscheinlichkeit, dass er zum Lebensunterhalt seiner Eltern beitragen könnte, gering. Entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung hielten sich nicht zahlreiche Verwandte in Kosovo auf, welche ihn unterstützen könnten, sondern lediglich eine Schwester, die knapp für ihren eigenen Lebensbedarf aufkommen könne, und ein Grossonkel, von dem keine Unterstützung zu erwarten sei. Das BFM habe Abklärungen zu den finanziellen Möglichkeiten und der Bereitschaft der Verwandten des Beschwerdeführers im Ausland zur Leistung von Unterstützung unterlassen, weshalb das Verfahren zur genauen Abklärung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Selbst beim Vorliegen dieser Voraussetzungen wäre seine Lebensgrundlage noch nicht gewährleistet, ebenfalls nicht durch seine Verwandten in Kosovo. So befinde sich sein in der Schweiz

wohnhafter Bruder C. _____ in Ausbildung und habe noch kein geregeltes Einkommen. Alle vom BFM zur Unterstützung bezeichneten Personen seien vorab um die Sicherstellung ihrer eigenen Existenz besorgt. Einzig seine verheiratete Schwester und ein Grossonkel seien in Kosovo wohnhaft, während sich sein Bruder J. _____ in L. _____ aufhalte. Somit verfüge der Beschwerdeführer in Kosovo auch nicht über ein tragfähiges Beziehungsnetz (...). Der Beschwerdeführer hat trotz des ihm zum Ergebnis der Abklärungen der Schweizerischen Botschaft schriftlich gewährten rechtlichen Gehörs keine Stellungnahme eingereicht. Seine in der Beschwerde erhobenen Einwände im Zusammenhang mit seinen Verwandten in Kosovo und seiner Wohnsituation im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr dorthin sind mithin nachgeschoben; zudem vermögen sie alles andere als zu überzeugen. Seine Befürchtung, Opfer von Blutrache zu werden, kommt pauschal daher und gründet auf keinen konkreten Vorfällen. So erklärte er diesbezüglich anlässlich der Anhörung vom (...) 2013 lediglich, er habe in Kosovo Angst gehabt, Arbeit zu suchen, da er (...) beleidigt worden sei (...), wobei er sich zur Täterschaft nicht äusserte. Ähnliches gilt für die Einwände bezüglich seiner Schwester I. _____, welche den Namen gewechselt habe, gab er doch in diesem Zusammenhang einzig zu Protokoll, (...) sei vor (...) Jahren einmal geschlagen und mit einem Messer gestochen worden (...). Zudem führte er aus, er habe vor der Ausreise in die Schweiz während (...) Jahren im Haus seiner Grossmutter K. _____ gelebt (...). Seine damalige Begründung, zum heutigen Zeitpunkt könnte er nicht mehr dort wohnen, weil die vielen (...) von K. _____ aus Deutschland jeweils ihre Ferien in deren Haus verbringen würden (...), vermag nicht zu überzeugen. Auch lebten alle Geschwister seiner Eltern in Deutschland, von wo aus seine Onkel seine Schwester I. _____ in Kosovo unterstützen würden (...). Bei dieser Sachlage kann auch davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer dort ebenfalls durch seine im Ausland lebenden Verwandten unterstützt würde, weshalb sich der Vorwurf, diesbezüglich sei der rechtserhebliche Sachverhalt durch die Vorinstanz ungenügend abgeklärt worden, als unbegründet erweist und der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Rückweisung des Verfahrens an das BFM abzuweisen ist. Im Übrigen wird mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gleichen Datums die Beschwerde der Eltern des Beschwerdeführers, D. _____ (D-9/2014; N ...), abgewiesen. Insgesamt sind somit in Übereinstimmung mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Sachverhalt Bst. E), welche sich nach einer Überprüfung der Akten als zutreffend erweisen, keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben, die einen Wegweisungsvollzug nach Kosovo aus individuellen Gründen als unzumutbar erscheinen lassen. Die Entgegnungen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe sind deshalb aufgrund vorstehender Ausführungen nicht geeignet, eine andere Beurteilung herbeizuführen.

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.5

Insgesamt hat das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AsylG Bundesrecht nicht verletzt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 21. Januar 2014 einbezahlten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.